



# JUGEND-FÖRDERRICHTLINIE

---

zur Förderung von Törns und anderen Maßnahmen  
im Sinne der S.T.A.G.-Satzung

**Version 9.0**

März 2026

Ausgabe		Änderungsgrund
Version	Datum	
1.0	Dez. 1993	Ersterstellung
2.0	Jan. 1999	EURO-Umstellung
3.0	Jan. 2002	
4.0	Feb. 2007	Mitgliedschaft S.T.A.G.; Streichung „nur Deutsche werden gefördert“.
5.0	Okt. 2014	Umfangreiche Änderungen; erweiterte Fördermöglichkeiten; Vereinfachung der Berechnung
6.0	Sept. 2015	Erhöhung der Fördersätze für Nicht-Jugendtörns; Verkürzung der Erbringungszeit der Gegenleistung; Änderung des Zahlungsverfahrens
6.1	Sept. 2016	Redaktionelle Änderung nach Ergehen der nautisch-technischen Förderrichtlinie
6.2	März 2017	Änderungen in der Zusammensetzung des Förderausschusses; Kleinere Umformulierungen in § 4 und § 7 zur Vermeidung von Missverständnissen; Hinweis zur Kenntnisnahme der FÖR auf dem Förderantrag.
7.0	März 2018	Erhöhung der Fördersätze; Verschiebung der Einkommensgrenzen; Anpassung der Gegenleistung „Regionalbeauftragter“
8.0	Januar 2020	Erhöhung Fördersätze für „Nicht-Jugendtörns“ auf Jugendtörn-Niveau
8.1	Februar 2020	Einführung Onlineantrag auf Förderung
8.2	Januar 2023	Erhöhung der Fördersätze und Fördergrenzen
8.3	März 2025	Einführung Gegenleistung Werftarbeiten auf Mitgliedsschiffen
9.0	März 2026	Streichung des Förderantrags auf Papier; Änderung des Berechnungsverfahrens der Fördersumme; Veränderung der Zusammensetzung des Förderausschusses; Einführung Social-Media-Content als Gegenleistung; redaktionelle Änderungen

# Jugend-Förderrichtlinie

## INHALT

---

§ 1.	Vorbemerkung.....	4
§ 2.	Definition .....	4
§ 3.	Zweck der Jugend-Förderung.....	4
§ 4.	Jugend-Förderausschuss.....	5
§ 5.	Fördermittel .....	5
§ 6.	Förderungsbedingungen.....	6
§ 7.	Förderantrag .....	6
§ 8.	Fördersatz .....	7
§ 9.	Gegenleistungen.....	8
§ 10.	Zahlungsverfahren.....	8
§ 11.	Sonderförderungen .....	9
§ 12.	Rechenschaftsbericht .....	9
§ 13.	Änderungen der Förderrichtlinie.....	9

## § 1. VORBEMERKUNG

---

1. Die Jugend-Förderrichtlinie basiert auf den Bestimmungen der Satzung der S.T.A.G., vornehmlich § 2 Abs. 7.
2. Sie regelt die Vergabe von Törnzuschüssen an Trainees und weitere Förderungen im Rahmen des Sailtrainings und der Traditionsschiffahrt.
3. Die Durchsetzung dieser Förderrichtlinie obliegt dem Jugend-Förderausschuss.
4. Sie tritt nach in der aktuellen Fassung mit dem Ratsbeschluss vom 28. Februar 2026 mit Wirkung zum 01. März 2026 in Kraft.

## § 2. DEFINITION

---

<u>Törn:</u>	Reise eines Schiffes vom Starthafen zum Zielhafen gemäß des Törnplans. Innerhalb dieser Zeit muss das Schiff zumindest einen Teil der Reise unter Fahrt verbracht haben
<u>Hafenzeit:</u>	Zeit, die ein Schiff z.B. zu einem Werftbesuch, einem Hafenfest o. ä. in einem Ort verbringt, ohne während dieser Zeit einen Törn (s.o.) durchzuführen
<u>Stammbesatzung:</u>	Mitsegler:in, die auf Grund ihrer Qualifizierung ein Amt an Bord übernimmt und dadurch gesenkte oder keine Kosten für den Törn hat
<u>Trainee:</u>	Mitsegler:in, die kein Amt an Bord übernimmt und die regulären Törnkosten zahlen muss
<u>S.T.A.G.-Schiff:</u>	alle Segelschiffe, die von S.T.A.G.- Mitgliedsvereinen betrieben werden; eine unverbindliche Übersicht über diese Schiffe liefert die Webseite der S.T.A.G.
<u>Törnkosten:</u>	Zu den Törnkosten zählen Teilnahmebeitrag für den Törn, Verpflegungskosten, Hafengebühren und Treibstoff. Nicht unter die Törnkosten fallen Kosten für alkoholische Getränke, Softdrinks und Kosten für An- & Abreise

## § 3. ZWECK DER JUGEND-FÖRDERUNG

---

1. Die Förderung soll Jugendlichen mit keinem oder geringem finanziellen Einkommen ermöglichen, an Törns auf S.T.A.G.-Schiffen teilzunehmen.
2. Durch die Teilnahme sollen die Jugendlichen charakterformende Erfahrungen sammeln und sich Qualitäten wie Loyalität, Zuverlässigkeit und Verantwortung aneignen und ausbauen. Die Jugendlichen verpflichten sich durch die Annahme der Förderung, die Grundwerte der S.T.A.G. zu einem toleranten und respektvollen Miteinander an Bord vorzuleben und weiterzutragen.

3. Weiterhin soll die Förderung die Erlangung von nautischen Aus- und Weiterbildungen im weitesten Sinne ermöglichen.

## **§ 4. JUGEND-FÖRDERAUSSCHUSS**

---

1. Der Jugend-Förderausschuss besteht regulär aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: der/die Jugend-Förderausschussvorsitzende, der/die Jugendobmann/-frau die zwei Jugendsprecher:innen und der/die Schatzmeister:in.
2. Ist ein Posten im Jugend-Förderausschuss nicht besetzt, wird er durch Wahl eines S.T.A.G.-Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Rat kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein S.T.A.G.-Mitglied kommissarisch mit diesem Posten betrauen.
3. Der Jugend-Förderausschuss berät mindestens vierteljährlich über die eingegangenen Förderanträge. Bei Bedarf kann der Ausschuss öfter tagen. Es sind mindestens der Ausschussvorsitzende und ein weiteres Ausschussmitglied notwendig, um einen Beschluss zu fassen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Förderausschuss und dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Jugend-Förderausschuss wird nach außen durch den/die Jugend-Förderausschussvorsitzende vertreten.
5. Der Förderausschuss entscheidet über die Zu- oder Absage von Förderanträgen.
6. Das Förderantragsformular wird vom Förderausschuss entworfen und den jeweiligen Anforderungen angepasst.
7. Der Jugend-Förderausschuss kann in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit einmalige Ausnahmen von den Förderungsbedingungen in § 6 der Jugend-Förderrichtlinie beschließen.

## **§ 5. FÖRDERMITTEL**

---

1. Der Jugend-Förderausschuss verfügt im Rahmen dieser Förderrichtlinie über die im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung bereitgestellten Mittel.
2. Sollten die Mittel des Haushaltsplanes nicht ausreichen, kann auf Antrag des Jugend-Förderausschusses der Rat über zusätzliche Mittel bestimmen. Kommt der Rat bis zur nächsten Förderausschusssitzung nicht zusammen, kann der Vorstand über die zusätzlichen Mittel beschließen.
3. Sollten keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden, endet die Förderung im Haushaltsjahr mit der Auszahlung des letztmöglichen Förderbetrages. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum der Anträge.
4. Überschüsse und Restbeträge werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
5. Sonderförderungen bedürfen immer der Zustimmung des Rates bzw. des Vorstandes, wenn der Rat nicht bis zur nächsten Förderausschusssitzung tagt.

## § 6. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

---

1. Zur Förderung müssen folgende persönliche und sachliche Bedingungen erfüllt werden. Die antragsstellende Person:
  - a. hat bei Törnbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ausnahme: Antragsstellende im Alter von 27 bis einschl. 30 Jahren können gefördert werden, sofern sie sich nachweislich noch in Ausbildung oder Studium befinden. Hierfür ist als Nachweis eine Immatrikulations-Bescheinigung oder der Ausbildungsbescheinigung einzureichen.
  - b. hat ein durchschnittliches Bruttoeinkommen unterhalb der in § 8 Abs. 1 bestimmten Grenzen. Ein Nachweis des Einkommens ist auf Anfrage des Ausschusses zu erbringen.
  - c. hat eine persönliche S.T.A.G.-Mitgliedschaft, spätestens mit dem Stellen des Förderantrages.
  - d. beantragt die Förderung einer Törneteiligung auf einem S.T.A.G.-Schiff. Hafenzeiten gem. § 2 und Törns auf Nicht-S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen werden nicht gefördert.
  - e. stellt den Förderantrag bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Törns.
  - f. gibt Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe weitere Förderungen (z.B. Oman-Bursary) für den Törn beansprucht werden.
2. Eine Förderung ist bis zum Erreichen der Jahreshöchstfördergrenze (siehe § 8 Abs. 1) möglich.
3. Die Förderung erfolgt personen- und törngebunden und ist nicht übertragbar.

## § 7. FÖRDERANTRAG

---

1. Der Antrag auf:
  - a. Einzelförderung ist mit Hilfe eines Onlineformulars auf der Webseite der S.T.A.G. zu stellen (<https://www.sta-g.de/Formulare/foerderantrag>). Ebenso werden sämtliche Nachweise (Törnkosten, Törneteiligung,...) digital an den Förderausschuss gerichtet.
  - b. Sonderförderung ist formlos, schriftlich begründet in Textform an den Förderausschuss via E-Mail zu richten ([foerderung@sta-g.de](mailto:foerderung@sta-g.de)). Es soll kurz dargelegt werden, warum der Antrag besonders förderwürdig ist. Die allgemeinen Angaben sollen sich am Antrag für Einzelförderung orientieren.
2. Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt und zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss des Törns, zu stellen. Ihm ist eine Kopie der Törnbuchungsbestätigung, sowie ein Nachweis der Törnkosten (siehe § 2), beizufügen.
3. Förderanträge werden bei der jeweils nächstfolgenden Förderausschusssitzung berücksichtigt.
4. Die im Förderantrag angegebenen Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers werden vertraulich behandelt.
5. Jede antragstellende Person, die einen Förderantrag gestellt hat, erhält einen Bescheid über die Förderung, auch wenn die Förderung nicht gewährt werden kann. Bei Zusagen enthält dieser Bescheid die Höhe der Förderung sowie den Hinweis darauf, dass Änderungen in Bezug auf Törneteiligung, Törnkosten, Einkommen und weitere Förderungen dem Förderausschuss unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen sind.

6. Bei Absagen enthält dieser Bescheid den Grund für die Ablehnung des Förderantrages.
7. Auf die Pflicht zur Rückzahlung bei Nichtteilnahme wird im Bescheid hingewiesen.
8. Sämtliche Förderanträge werden zum Ende des Geschäftsjahres dem Büro der S.T.A.G. zur Archivierung übergeben.
9. Sämtliche Nachweise über Törnkosten (siehe § 2) und Törnerteilnahme sind spätestens mit der Frist der Gegenleistung nachzureichen (siehe § 9 Abs. 3).
10. Werden für mehr als einen Törn innerhalb eines Kalenderjahres ein Förderantrag eingereicht, so sind die weiteren Anträge als Folgeanträge zu kennzeichnen.
11. Werden, auch auf demselben Schiff, mehrere Törns direkt hintereinander gefahren, ist jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

## § 8. FÖRDERSATZ

1. Die Förderung von Jugendlichen auf Törns ist nach monatlichem Einkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen	Fördersatz	Jahreshöchstfördergrenze
bis 800 EUR	50 % der Törnkosten	540 €
bis 1.200 EUR	40 % der Törnkosten	450 €
bis 1.750 EUR	30 % der Törnkosten	375 €

2. Förderfähig sind nur der Betrag der Törnkosten (siehe § 2) nach Abzug aller weiteren Förderungen (siehe § 6 Abs. 1f). Dieser Betrag findet auch Anwendung bei der Berechnung der Fördersumme nach § 8 Abs. 1.
3. Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als EUR 1.750 ist eine Förderung ausgeschlossen.
4. Als Einkommen zählt:
  - a. Bei Antragsstellenden, die im elterneigenen Haushalt leben: das Bruttofamilieneinkommen geteilt durch die Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt.
  - b. Bei Antragsstellenden, die im eigenen Haushalt leben: das eigene Bruttoeinkommen, sowie regelmäßige Zuwendungen der Eltern an ihre in Ausbildung befindlichen Kinder/Unterhalt und Sozialleistungen wie BAföG, Waisenrente etc.
5. Für die Berechnung des Einkommens ist das Einkommen während der Zeit des Törns maßgeblich.
6. Sollte sich bei einem Folgeantrag das monatliche Einkommen im Vergleich zum ersten Antrag so verändert haben, dass eine Einkommensgrenze (siehe § 8 Abs. 1) überschritten wird, wird die Jahreshöchstfördergrenze anteilig neu berechnet.
7. Sollte sich das Einkommen vor Törntritt im Vergleich zum Antrag so verändern, dass eine andere Einkommensgrenze überschritten wird, muss dies dem Förderausschuss ohne Aufforderung mitgeteilt werden. Die Fördersumme berechnet sich dadurch neu.
8. An- und Abreisekosten werden nicht gefördert.

9. Die Fördersätze können vom Jugend-Förderausschuss angepasst werden. Die dauerhafte Änderung der Fördersätze bedarf einer Änderung der Jugend-Förderrichtlinie.
10. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 15 € pro Törntag zu zahlen.
11. Die Fördersumme wird auf ganze Euro aufgerundet.

## § 9. GEGENLEISTUNGEN

---

1. Für die Förderung ist eine Gegenleistung obligatorisch. Die Gegenleistung ist grundsätzlich von der geförderten Person zu erbringen.
2. Die Jugendlichen müssen die Ziele und Grundwerte der S.T.A.G. gem. § 3 Abs. 2 an Bord leben und vermitteln. Darüber hinaus müssen sie mind. eine der folgenden Leistungen erbringen:
  - a. Veröffentlichen eines Berichtes über den geförderten Törn für eine regionale Zeitung, eine Schülerzeitung, den S.T.A.G.-Newsletter u.a. in Form von Text, Bild, Audio, Video o. ä. (Foto, Weblink, o. ä., dass der Artikel erschienen ist als Nachweis). Video- und Bild-Gegenleistungen soll eine Erlaubnis zur Verwendung und Veröffentlichung durch die S.T.A.G. beigefügt werden.
  - b. Ein Vortrag über den Törn in einer Schule, einer öffentlichen Einrichtung, einem Verein, während der S.T.A.G.-Mitgliederversammlung o. ä. (kurzer, schriftlicher Nachweis durch den Veranstalter).
  - c. Unterstützung bei Werft- oder Winterarbeiten des Mitgliedsschiffes, auf welchem der geförderte Törn stattgefunden hat. Die Gegenleistung soll innerhalb von neun Monaten geleistet werden. (kurzer, schriftlicher Nachweis durch den Betreiber des Schiffes)
  - d. Anwerben mindestens eines neuen erwachsenen, vollzahlenden S.T.A.G.-Mitgliedes
  - e. Assistenz eines Regionalbeauftragter (Nachweis durch Regionalbeauftragten), nach Absprache mit dem Förderausschuss (kurzer, schriftlicher Nachweis durch den Regionalbeauftragten)
  - f. Content für die Social-Media-Kanäle der S.T.A.G. (bspw. Instagram), nach vorheriger Absprache (bestenfalls vor dem Törn) über Art und Umfang.
  - g. andere Gegenleistung nach Absprache mit dem Förderausschuss
3. Das Erbringen der Leistung ist dem Förderausschuss ohne Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Törnende nachzuweisen; eine Ausnahme gilt für die Erbringung der Werftgegenleistung (siehe § 9 Abs. 2c). Andernfalls kann der Förderausschuss die Erstattung der Fördersumme fordern.
4. Eine gemeinsame Gegenleistung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Förderausschuss möglich.
5. S.T.A.G.-Schiffe, auf denen geförderte Jugendliche segeln, sollen im Hafen die S.T.A.G.-Flagge setzen.

## § 10. ZAHLUNGSVERFAHREN

---

1. Die gewährte Förderung wird für Anträge, die ab dem 1. Juli 2016 gestellt werden, direkt an den Antragsteller ausgezahlt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Dem Antrag wurde vom Förderausschuss unter Beachtung der Förderrichtlinien zugestimmt.
  - b. Die erfolgte Teilnahme am Törn wurde schriftlich nachgewiesen (durch einen Eintrag im S.T.A.G.-Mitgliedausweis oder ähnliches).
  - c. Die Gegenleistung wurde nachweislich erbracht (siehe § 9 Abs. 2).
2. Die Auszahlung der Beträge an die Antragsteller erfolgt erst nach Erfüllung der o.g. Bedingungen und obliegt dem Schatzmeister in Absprache mit dem Förderausschussvorsitzenden.
  3. In besonderen Härtefällen kann eine Vorauszahlung des Förderbetrages schriftlich, formlos beantragt und vom Förderausschuss beschlossen werden. Auch hier sind innerhalb von 3 drei Monaten die Törnteilnahme sowie die Gegenleistung dem Förderausschuss nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist die ausgezahlte Förderung unverzüglich an die S.T.A.G. zurückzuzahlen.

## § 11. SONDERFÖRDERUNGEN

---

1. Als Sonderförderungen im Rahmen der Jugend- und Törnförderung kommen Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Ausbildungstörns, Langzeittörns (Überschreiten der maximalen Fördertage) usw. in Betracht. Hierüber befindet der Förderausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Rat.
2. Bezüglich der Förderung seemännischer, nautischer und technischer Aus- und Weiterbildungen sowie der Schiffsförderung wird auf die nautisch-technische Förderrichtlinie verwiesen.
3. Für Sonderförderungen ist ebenso eine Gegenleistung zu erbringen.
4. Zum Antragsverfahren siehe § 7 Abs. 1b.

## § 12. RECHENSCHAFTSBERICHT

---

1. Der Förderausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Rat und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Besondere Umstände, die bei der Förderung berücksichtigt wurden, sind herauszustellen.

## § 13. ÄNDERUNGEN DER FÖRDERRICHTLINIE

---

1. Diese Förderrichtlinie kann bei Bedarf durch den Rat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist von der Änderung in Kenntnis zu setzen.
2. Änderungsvorschläge für diese Förderrichtlinie werden durch den Förderausschussvorsitzenden auf Eigeninitiative, Forderung des restlichen Förderausschusses oder des Rats ausgearbeitet. Jedes Mitglied der S.T.A.G. kann Änderungsideen für diese Förderrichtlinie an den Förderausschussvorsitzenden richten.